



DFV
DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Deutscher Fleischer-Verband e.V. • Kennedyallee 53 • 60596 Frankfurt/Main

Per E-Mail: 316@bmel.bund.de
Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 316
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt am Main

Tel. 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

29. Juni 2018

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand 23. Mai 2018) mit Ihrem Schreiben vom 11. Juni 2018, zu dem wir gerne Stellung nehmen wollen.

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks und vertritt die Interessen von über 13.000 Betrieben. Diese Betriebe sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe und versorgen die Verbraucher vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln.

Der dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (- 1 BvF 1/13 -) ist aus Sicht des DFV zunächst als positiv zu werten. Es wird klargestellt, dass die Belange betroffener Betriebe nicht per se dem Informationsbedürfnis der Verbraucher unterzuordnen sind, zumal etwaige Veröffentlichungen als Grundrechtseingriffe in die Berufsfreiheit mitunter sogar existenzbedrohende Wirkung haben können. Gleichwohl lässt das Gericht wesentliche Kritikpunkte an der bisherigen Regelung des § 40 Abs. 1a LFGB unberücksichtigt, etwa im Hinblick auf die Unschuldsvermutung bei bloßen Verdachtsfällen und auf die aufgrund gebundener Entscheidungen zur Veröffentlichung verpflichteten Behörden.

Unberücksichtigt geblieben ist auch, dass die Regelung gerade kleine und mittelständische Handwerksbetriebe im Vergleich zu Groß- und Industriebetrieben in unverhältnismäßiger Weise belastet. Die Betriebe des Fleischerhandwerks sind in der Regel

inhabergeführt, treten mit ihrem eigenen Namen am regionalen Markt auf und pflegen einen direkten Kontakt zu den Verbrauchern. Veröffentlichungen von Kontrollergebnissen dieser Betriebe können durch die Verbraucher und die regionale Berichterstattung einem Unternehmen unmittelbar zugeordnet werden. Veröffentlichungen von Groß- und Industriebetrieben, die für große Handelsketten produzieren und deren Namen dem Verbraucher unbekannt sind, bleiben dagegen ohne Folgen.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Eingriff in die Berufsfreiheit durch amtliche Information ist damit für Handwerksbetriebe deutlich intensiver. Dies wiegt umso schwerer, als dass die bisherigen Lebensmittelskandale, die auch für die Begründung der Notwendigkeit des sogenannten Internetprangers herangezogen werden, nicht vom Handwerk verursacht wurden.

Der DFV ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass die dem Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Aufnahme einer zeitlichen Begrenzung von Veröffentlichungen im Sinne des § 40 Abs. 1a LFGB nicht ausreicht, um unverhältnismäßigen Auswirkungen und systematische Benachteiligungen der Betriebe des Fleischerhandwerks zu vermeiden.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss selbst auf, dass für eine verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift des § 40 Abs. 1a LFGB weitere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Neben der Sicherstellung der Richtigkeit der Information, wozu auch die Untersuchung von Proben in zwei unabhängigen Laboren zählt, und der Vermeidung von Fehlvorstellungen bei den Verbrauchern ist vor allem die Frage von Bedeutung, wann ein Verstoß ein nicht nur unerhebliches Ausmaß erreicht hat. Alleine das voraussichtliche Erreichen der aus Sicht des DFV nach wie vor zu niedrig angesetzten Bußgeldschwelle reicht hierzu nicht aus. Nur wenn lediglich solche Verstöße als erheblich gelten, die geeignet sind, besonders nachteilige Folgen für den Verbraucher oder eine Vielzahl von Verbrauchern zu haben, können unverhältnismäßige Veröffentlichungen von Bagatellverstößen vermieden werden.

Der DFV hält zur Vermeidung unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen der Betriebe des Fleischerhandwerks eine grundlegende Überarbeitung der Norm für erforderlich. Hierbei sind nicht nur die zeitliche Begrenzung, sondern auch die übrigen vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Voraussetzungen einer verfassungskonformen Anwendung sowie die bisherige ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen. Diese notwendigen Konkretisierungen können nicht alleine durch eine Anwendung durch die Behörden erreicht werden. Ohne entsprechende Vorgaben wäre bei einer Wiederaufnahme der Veröffentlichungspraxis mit einer neuen Klagewelle zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Konrad Ammon
Vizepräsident



Thomas Trettwer
Justitiar